3. Regionalkonferenz: Prignitz-Oberhavel (Neuruppin) am 19.02.2019

"Neue Chancen für Kommunen und Stadtwerke durch aktuelle Akzeptanzmaßnahmen bei den Erneuerbaren Energien"



Maßnahmenpaket der Landesregierung Brandenburg

Erneuerbare Energien und Bürgerinteressen im fairen Miteinander (6-Punkte-Plan)

Uwe Steffen – stellv. Abteilungsleiter Energie und Rohstoffe Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg



Erneuerbare Energien in Brandenburg

Aktueller Sach- und Ausbaustand

- ➤ Bezogen auf die installierte Leistung der Windenergie gehört Brandenburg bundesweit zu den TOP 2. Bezogen auf die Einwohnerzahl besetzt Brandenburg bundesweit die Spitzenposition. Gleiches gilt bei der Photovoltaik.
- > Insgesamt haben die Erneuerbaren Energien in BB rechnerisch einen Anteil von über 70% am Bruttostromverbrauch.

Ziele der Energiestrategie 2030

- ➤ 10.500 MW an installierter Windleistung bis 2030
- > 3.500 MW an installierter PV-Leistung bis 2030
- > Ausweisung von ca. 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung

Ausbaustand

- > 31.12.2018: 3.821 Windenergieanlagen mit 7.081 MW
- > 21.12.2017: 35.983 PV-Anlagen mit 3.379 MW

Arbeitsplätze direkt/indirekt (2016)

- Windenergie: 7.970

- Solarenergie: 2.450

- EE-Gesamt: 18.640





Erneuerbare Energien in Brandenburg

Aktueller Sach- und Ausbaustand

Probleme

Brandenburg ist mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien schnell und gut wie kaum ein anderes Land vorangeschritten, das hat uns zum einen zum Vorreiter gemacht, zum anderen aber auch Akzeptanzprobleme mit sich gebracht.

- > Bundesweit mit die höchsten Netzentgelte in Ostdeutschland.
- > Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenemissionen.
- > Keine ausreichenden Netz- und Speicherkapazitäten.
- ➤ Hohe Belastung durch EEG-Umlage 6,79 Ct/kWh in 2018.

Für immer mehr Brandenburger ist dies Anlass sich umweltpolitisch zu betätigen. Zusammenschluss von mehr als 100 Bürgerinitiativen in der VolksInitiative "Rettet Brandenburg" gegen den Ausbau der Windenergie. "Bernauer Erklärung" von Kommunen vom 01.06.2018: Kein Wind im Wald, 1.500 m Abstand zur Wohnbebauung.

Um den energiepolitischen Weg des Landes weitergehen zu können, muss die Energiewende von breiten Teilen der Bevölkerung unterstützt werden und die Betroffenheit Einzelner ernst genommen werden.

Es müssen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe von Bürgern und Kommunen an der Energiewende geschaffen werden, um mehr regionale Wertschöpfung zu schaffen.





"Erneuerbare Energien und Bürgerinteressen im fairen Miteinander"

Kabinettbeschluss vom 04. September 2018:

Die Landesregierung beschließt die kurzfristige Umsetzung eines 6-Punkte-Plans, um einen Ausgleich zwischen den energiepolitischen Erfordernissen und den berechtigten Interessen der Brandenburgerinnen und Brandenburger und ihrer Gemeinden zu bewirken.

6-Punkte-Plan

- 1. Sonderabgabe an Kommunen im Umfeld von Windenergieanlagen
- 2. Beratungsangebote für Erneuerbare Energien verbessern
- 3. Verstärkter Einsatz von Ersatzzahlungen für Gemeindeprojekte
- 4. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- 5. Sicherung der Regionalplanung
- 6. Initiative zur Änderung des § 35 BauGB / Stärkung der kommunalen Planungshoheit





1. "Sonderabgabengesetz "

In der 72. Sitzung des Landtages am 31. Januar 2019 wurden in 1. Lesung der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE "Windenergieanlagenabgabengesetz" sowie der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion "Windabgabe-Gesetz" beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Windenergieanlagenabgabengesetz

Wer sollte zahlungspflichtig sein?

Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommen werden (Ausnahme: Anlagen, die in den Ausschreibungsrunden 2017-2019 bezuschlagt worden sind.)

Wer sollte anspruchsberechtigt sein?

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich die jeweilige Windenergieanlage befindet.

Wie sollte die Sonderabgabe ausgestaltet werden?

Jährlich über die Betriebsdauer der jeweiligen Anlage, bzw. bis eine bundeseinheitliche Regelung in Kraft gesetzt worden ist.

Die Sonderabgabe beträgt 10 000 Euro je Windenergieanlage und Jahr.





1. "Sonderabgabengesetz"

Wie sollten die Einnahmen verwendet werden?

Die Gemeinden nutzen die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern, z.B.:

 Aufwertung des Ortsbildes / ortsgebundener Infrastruktur, Information zur Nutzung / Stromerzeugung von / aus Erneuerbaren Energien, Förderung kommunaler Veranstaltungen, soziale Aktivitäten, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen.

Windabgabe-Gesetz (Vorschlag der CDU)

- Einmalzahlung: Höhenentgelt und Anlagenleistungsentgelt bei Inbetriebnahme.
- Jährliche Zahlung: Höhenentgelt und Strommengenentgelt.
- Anspruchsberechtigt sind Gemeinden im Umkreis von 5 km.
- Insgesamt wesentlich komplizierter

Nächste Schritte

- > Ausschuss für Wirtschaft und Energie: 03.04.2019: Anhörung / 08.05.2019: abschließende Beratung
- > Plenum: 15./16./17.05.2019: 2. Lesung





2. "Beratungsangebote"

Mit einem verstärkten Beratungs- und Informationsangebot über die Energiewende und dem weiterhin notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Beantwortung von Fragen soll für mehr Verständnis für die im Land sichtbar gewordene Energieerzeugung geworben werden.

Die Beratungsangebote werden seit dem 01.01.2019 vom Team Energie der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) und dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) durchgeführt.

WFBB

- > Beratung und Unterstützung von Kommunen und Bürgern bei der Planung von Projekten der Erneuerbaren Energien,
- Klärung finanzieller Bürger- und Gemeindebeteiligungsmöglichkeiten an konkreten Projekten,
- > Bereitstellung von Informationen rund um die Erneuerbaren Energien
- Durchführung von Workshops/Veranstaltungen.

KNE

> Moderation von Klärungsgesprächen zwischen Investoren im EE-Bereich und betroffenen Kommunen/Bürgern.

<u>Der erste Schritt:</u> Das MWE führt z.B. in Kooperation mit der WFBB und der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) Regionalkonferenzen – wie heute in Neuruppin - durch, jeweils eine in jeder der fünf Planungsregionen.





3. "Ersatzzahlungen"

Künftige Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen verstärkt für Projekte in den Gemeinden, auf deren Gebiet Windenergieanlagen betrieben werden, eingesetzt werden.

Änderungen der Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg.

Mit der Anpassung der Leitlinien will die Stiftung sicherstellen, dass die Ersatzzahlungen aus Windenergievorhaben vorrangig in die betroffenen Gemeinden zurückfließen und dort für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.

Die <u>Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg</u> fördert Projekte zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wie Hecken- und Baumpflanzungen, die Anlage von Streuobstwiesen, Renaturierungen von Kleingewässern und Maßnahmen für den Artenschutz. Die Förderung wird als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt.





4. "Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung"

Mit Datum vom 17.12.2018 ist eine Änderung des EEG in Kraft getreten.

Eine Konsequenz: Einführung einer verpflichtenden, bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen

Betroffenheit: Neu- und Bestandsanlagen

Umrüstpflicht: Bis zum 01.07.2020

Ausnahmen: Auf Antrag bei der BNetzA, wenn wirtschaftlich unzumutbar. z.B.: WEA werden bald zurückgebaut,

kleine Windparks (< 6 WEA)

Sanktion: Bei Verstoß wird die Marktprämie nicht mehr gezahlt.





5. "Sicherung der Regionalplanung"

- > Verhinderung des ungesteuerten Baus von Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten.
- > Untersagung von Genehmigungen in Regionen, in denen der Regionalplan unwirksam geworden ist.
- > Die Untersagung sichert den Zeitraum bis zur Neuaufstellung des Regionalplans und verhindert "Wildwuchs".
- ▶ Die gesetzliche Regelung (genau: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung) ist in Arbeit und wurde am 06.12.2018 im Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung des brandenburgischen Landtages beraten.

Was soll sich ändern?

<u>früher</u>: Einzelfalluntersagungen durch die GL im Einvernehmen mit MWE und MLUL.

neu:

Generelle Untersagung von WEA in den betroffenen Planungsregionen, jedoch mit Öffnungsklausel. Die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in den betroffenen Regionen für einen befristeten Zeitraum von bis zu drei Jahren raumordnerisch unzulässig sein. Ausnahmen sind möglich, sofern neu zu errichtende WEA den künftigen, in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen.





5. "Stärkung der Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen"

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sollen auch die Mitwirkungsrechte kleinerer Kommunen in den Regionalversammlungen der Regionalen Planungsgemeinschaften stärker berücksichtigt werden.

<u>aktuell</u>: Es sind nur Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner in der jeweiligen Regionalversammlung vertreten.

<u>neu</u>: Künftig sollen alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter und Verbandsgemeinden) mit mindestens 5 000 Einwohnern/innen in der Regionalversammlung mit Stimmrecht vertreten sein. Die bisher geltende gesetzliche Begrenzung auf 40 Regionalräte/innen soll auf 60 angehoben werden.





6. "Stärkung der kommunalen Planungshoheit - Initiative zur Änderung des § 35 BauGB"

- > Angesichts des Widerstands in der Bevölkerung gegen den Bau von Windenergieanlagen soll den Gemeinden mehr Mitsprache beim Genehmigungsverfahren gegeben werden.
- ➤ Privilegierung der Windenergienutzung → entscheidende planungsrechtliche Regelung, die den starken Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren ermöglicht hat.
- ➤ Windenergieanlagen sind zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen → Kommunen haben kaum die Möglichkeit steuernd einzugreifen.
 - > Entschließungsantrag im Bundesrat zur Streichung der Windkraftprivilegierung im Baugesetzbuch
 - ➤ Vorstellung im Bundesrat am 19.10.2018 durch MP Dr. Woidke
 - > Zuweisung an die Ausschüsse: Städtebau (FF) + Inneres, Kultur, Umwelt und Wirtschaft

Keine Privilegierung → Kommune muss vor der Errichtung von Windenergieanlagen erst Planungsrecht schaffen.

Die Kommunen könnten bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Vor- und Nachteile ausführlich abwägen und die Bevölkerung an der Entscheidung teilhaben lassen.





Aktuelle Entscheidungen der Regierungsfraktionen auf Bundesebene

Arbeitsgruppe "AG Akzeptanz/Energiewende"

Themen: - Höhenabhängige Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung

- Höhenbegrenzungen

- monitäre Beteiligung von Kommunen

- Änderung der Planungsverfahren

<u>Termin</u>: Vorschläge sollen bis März 2019 erarbeitet werden.

Anschließend: bis Herbst 2019

- Entscheidung zu modifizierten , wettbewerblichen Förderbedingungen

- Entscheidung zu den Ausbaupfaden bei den EE

- Entscheidung zur Abschaffung bzw. Reduzierung von Entschädigungszahlungen bei Abregelung

- Entscheidung zu Innovationen, die die Netz- und Systemverträglichkeit der EE verbessern





Aktuelle Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums

"Förderprogramm für Bürgerenergieprojekte" stand:01.10.2018

Ziel: Akteursvielfalt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien erhalten, Möglichkeiten einer

Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern.

Wie: Rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse für die Planungsphase von Bürgerenergieprojekten, bis zu

200.000 EUR pro Projekt und einmalig innerhalb von 3 Jahren.

Einschränkung: Soll nach aktuellem Stand nur für Projekte gelten, die an den Ausschreibungsverfahren der

BNetzA teilnehmen müssen.

Rückzahlung: Nach erfolgreicher Zuschlagserteilung.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

